VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/90 DES RATES

vom 12. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 10 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhaltende Schwierigkeiten in Griechenland bei der Anwendung des Artikels 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 rechtfertigen es, die Ausnahmeregelung, wonach die obligatorische Destillation dort nach besonderen Bestimmungen erfolgen kann, für ein weiteres Wirtschaftsjahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 39 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhält folgende Fassung:

„(10) Abweichend von diesem Artikel kann in den Wirtschaftsjahren 1985/86, 1986/87, 1987/88, 1988/89 und 1989/90 in Griechenland die obligatorische Destillation nach besonderen Bestimmungen vorgenommen werden, bei denen die in diesem Land festgestellten Schwierigkeiten vor allem hinsichtlich der Feststellung der Hektarerträge berücksichtigt werden. Diese Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 83 erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.